

AGMV-Geschäftsstelle des DWBO • PF 33 20 14 • 14180 Berlin

An die  
Mitarbeitervertretungen der Mitgliedseinrich-  
tungen im DWBO

An die  
AGMV-Newsletter-Abonnentinnen  
und -Abonnenten

AGMV

Newsletter-  
01/2018

Arbeitsgemeinschaft der  
Mitarbeitervertretungen

Geschäftsstelle:  
Jeanette Klebsch  
Paulsenstr. 55/56  
12163 Berlin

Tel. 030 820 97-192  
Fax 030 820 97-193  
agmv@dwbo.de  
www.agmv-dwbo.de

Berlin, 18. April 2018

## Verhandlungsinfo Nr. 1 zu den Verhandlungen in der AK DWBO für die Zeit ab 01.01.2019

Liebe Mitarbeitervertreter\_innen,  
liebe Mitarbeiter\_innen der Mitgliedseinrichtungen im DWBO,

wir wollen Euch mit diesem Newsletter über die Anträge der Entgelttrunde 2019 informieren.

### I. Anträge der Dienstnehmerseite

**1. Gehaltsentwicklung:** + 6,9% ab 01.01.19, mindestens jedoch **200,- €/Monat**  
**Ausbildungsentgelterhöhung: mind. 100,- €/Monat.**

**2. Wochenarbeitszeit:** **Angleichung Ost an West**  
schrittweiser Wegfall der Sonderregelung AVR-Fassung Ost diesbe-  
züglich, d.h.:

ab 01.01.19 Regelarbeitszeit Ost: **39,5**, ab 01.01.20: **39,0** und  
ab 01.01.21: **38,5 Stunden**

**3. Überstundenzuschlag** für auszahlendes, 150 Stunden zum Jahresende  
überschreitendes Zeitguthaben, wenn es nicht bis spätestens 30.04. zusammenhängend  
als Freizeitausgleich gewährt wird.

**4. Erhöhung des Kinderzuschlags:**

auf 105,-€/Monat zzgl. künftiger Dynamisierung  
keine Differenzierung zwischen Teilzeit und Vollzeit

**5. Konkretisierung in § 9 (5) AVR.DWBO**  
die **Anerkennung von Rüst- und Wegezeiten** betreffend

**6. Plusstunden bei TZ-Beschäftigten**

Grenzen prozentual zur Teilzeitbeschäftigung (*bisher vollzeitbezogen*) in § 9b, Absätze 5,6 und  
Ebenso: Plusstundengrenze in § 9c (4).

V.i.S.d.P.: Kerstin Myrus, Markus Strobl • AGMV-Vorstand •

Diakonisches Werk Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz • Postfach 332014 • 14180 Berlin

Tel. (030) 82097 192 • Fax (030) 82097 193 • eMail [AGMV@dwbo.de](mailto:AGMV@dwbo.de) •

Website: [www.agmv-dwbo.de](http://www.agmv-dwbo.de)

*Nur, wenn einzelvertraglich Mehrarbeit vereinbart wurde. Sonst keine Verpflichtung zu Mehrarbeit.*

7. Anerkennung aller vor Einstellung geleisteten **förderlichen Zeiten beruflicher Tätigkeit**, ohne die bisher festgeschriebene zeitliche Begrenzung in § 15 (6) und Anlage 8a

## II. Anträge der Dienstgeberseite

### 1. Entgelterhöhung/Arbeitszeitangleichung West an Ost

zum 01.04.19: + 1,9%  
zum 01.04.20: + 2,6% - Zu diesem Zeitpunkt Anhebung  
West auf 39,5 Stunden

Verbleib der Arbeitszeit Ost auf 40 Wochenstunden.

### 2. Günstigkeitsprinzip

Bessere als die AVR.DWBO-Arbeitsbedingungen sollen die Tariftreue nicht beeinträchtigen.

**3. Anerkennung von mehr Vordienstzeiten/Vorweggewährung eines höheren Stufenentgelts/** einer Zulage von bis zu 20% bezogen auf die Basisstufe, wenn die Endstufe bei Einstellung bereits erreicht wäre

→ Dienstgeber wollen, dass der Arbeitgeber entscheiden kann, wer zusätzliche Vordienstzeiten anerkannt, wer ein höheres Stufenentgelt vorweg gewährt oder über die Endstufe hinaus noch bis zu 20% Zulage (bezogen auf die Basisstufe) bekommt. Die Vorlage ist wortgleich aus dem Tarifvertrag des Öffentlichen Diensts der Länder.

**4. Wahlrecht für Mitarbeitende, anstelle von Stufensprüngen im Entgelt bei Stufenaufstieg, die AZ entsprechend zu reduzieren**

→ Mit Korrekturrecht zu festgelegten Zeitpunkten.

**5. Streichung des Kinderzuschlags** bei Besitzstandswahrung und Umlage auf die Tabellen für alle Mitarbeitenden

→ Ab 01.01.19 sollen MA, die zum 31.12.18 bereits beschäftigt waren und bereits Kindergeld bezogen haben, den Kinderzuschlag in bisheriger Höhe weiter bekommen. Alle anderen bekommen keinen Kinderzuschlag mehr. Im Gegenzug sollen die Tabellen für alle MA einmalig um 0,75% angehoben werden.

**6. Öffnung der Dienstvereinbarungen zur Sicherung der Leistungsangebote** für die Reduzierung weiterer Bezüge unter Beibehaltung des insgesamt maximal zu kürzenden Volumens

Beispielhaft seien hier Urlaubsansprüche genannt, die mit dem vorgelegten § 17 Abs. 2 Satz 1 auch kürzbar sein sollen, wobei der gesetzliche Urlaubsanspruch nicht zu kürzen sein soll.

## **Erweiterung des regelhaften Vorliegens der Voraussetzungen für die Anwendung von Dienstvereinbarungen zur Sicherung der Leistungsangebote um weitere Einrichtungsformen**

Beratungsstellen, Beschäftigungsgesellschaften und teilstationäre Jugendhilfeeinrichtungen sollen als Einrichtungen, in denen die Voraussetzungen des § 17 i.d.R. vorliegen, ausdrücklich benannt werden. Der Oberbegriff dafür ist „zuwendungsfinanzierte Projekte“.

### **7. Entgeltumwandlungszuschuss**

Das Betriebsrentenstärkungsgesetz zwingt die Dienstgeber künftig, 15% zusätzlich auf das von den Mitarbeitenden per Entgeltumwandlung angesparte Zusatzrentenkonto einzuzahlen. Vom ersten Euro bis zur Grenze der Sozialversicherungsfreiheit. Da die bisher als Entgeltumwandlungszuschuss gezahlten Beträge z.T. deutlich darüber liegen, werden die Dienstgeber beantragen, einen Zuschuss von 30 % zu zahlen - vom ersten Euro bis 800,-€/Jahr Entgeltumwandlung. Von 800,-€/Jahr bis zur Grenze der Sozialversicherungsfreiheit soll der Zuschuss nach dem Antrag 15% betragen.

---

### **Noch nicht in Antragsform festgelegte Diskussion um die Diakoniestationen (DS)**

Hier zeichnet der zuständige Fachverband EVAP ein düsteres Bild. Neben anderen Faktoren sei in einem großen Teil der Diakoniestationen bisher noch immer nicht die nötige Verhandlungskompetenz vorhanden, um den Kostenträgern die real entstehenden Kosten so plausibel zu machen, dass diese bei der Refinanzierung Berücksichtigung fänden. Man sei diesbezüglich „auf dem Wege“; was aber sicher noch ein Prozess einer ganzen Reihe von Jahren wäre.

Die Dienstnehmerseite reagierte hier deutlich entsetzt, dass somit letztlich die Mitarbeitenden mit deutlich abgesenkten Gehältern auch für die Unfähigkeit der Verhandler\_innen bezahlen würden, zumal andererseits dargestellt werde, dass die Gewinnung von Pflegefachkräften und zunehmend auch von Pflegekräften für die Diakoniestationen immer schwieriger sei.

Hier ist einerseits eine deutlich schnellere Professionalisierung der Verhandler\_innen wünschenswert, wofür der EVAP deutlich mehr Hilfestellung als bisher geben sollte.

Zum Anderen ist die Erwartung an die Dienstgeberseite, ein zumindest verhandlungsfähiges Angebot vorzulegen. Es wird dienstnehmerseits, um den Verhandlungsdruck auf die Dienstgeberseite zu erhöhen, ein Antrag auf völlige Abschaffung der in § 17 a AVR.DWBO zusammengefassten Absenkungen bezüglich der Diakoniestationsmitarbeitenden gestellt.

Der Fachverband konnte (*oder wollte*) der Arbeitsrechtlichen Kommission die Frage nach der Tariftreue in den Diakoniestationen nicht beantworten und verwies lapidar auf das Tarifregister. Es ist davon auszugehen, dass es noch immer zahlreiche Diakoniestationen gibt, die die AVR.DWBO nicht anwenden.

### III. Einschätzung

Die Kommission hat sich viel vorgenommen. Beide Seiten gehen davon aus, dass es in den Arbeitsgruppen zu Zulagen und Richtbeispielen zu gemeinsamen Ergebnissen kommt, die in die Beschlussfassung einfließen werden.

Aus Sicht der AGMV wird es darauf ankommen, dass neben der intendierten **Dynamisierung/Erhöhung einer Reihe von Zuschlägen** und der **Änderung und Neueinführung von Richtbeispielen** eine **gute Lösung zur Ost-West-Angleichung die Arbeitszeit bzw. den Stundenlohn betreffend** gefunden wird.

Eine **willkürliche Mehrzahlung an von der Leitung ausgewählte Mitarbeitende** ohne Beteiligung der Mitarbeitervertretung, wie die Dienstgeber sie wollen, ist **kritisch zu sehen**. Neben der Ost – West – Angleichung werden **ordentliche Lohnerhöhungen** gebraucht.

Bezüglich des **Kinderzuschlags** sehen wir den Dienstgeberantrag zur Abschaffung als Schlag gegen die diakonische Besonderheit der Kinderfreundlichkeit an. Im Gegenteil ist eine Aufwertung dieses Zuschlags anzustreben. Beispielgebend ist hier unsere Landeskirche EKBO mit 105,-€/Monat.

Besonders schwierig und traurig ist das Kapitel **Diakoniestationen**.

Hier ist die Frage, ob die Kommission einvernehmlich akzeptable Verbesserungen im Hinblick auf eine zumindest schrittweise Abschaffung des § 17 a für DS beschließen kann und wird, oder ob das Thema, einmal mehr, den Schlichtungsausschuss beschäftigen muss. Dass die Mitarbeitenden mit abgesenkten Gehältern auch für die teilweise Unfähigkeit der Verhandler\_innen der DS bezahlen müssen, ist unsäglich. Hier sind das DWBO und der EVAP gefordert, kurzfristig Abhilfe zu schaffen. Skandalös auch, dass offensichtlich noch immer nicht wenige Diakoniestationen nicht einmal die für diesen Bereich schon abgesenkten AVR.DWBO-Regelungen anwenden.

Die Kolleginnen und Kollegen in diesen Diakoniestationen, die die AVR.DWBO nicht anwenden, sondern rechtswidrig andere Dinge machen, sollten sich das nicht länger gefallen lassen. Dazu folgt ein gesonderter Newsletter.

Der AGMV-Vorstand wird zur Tariftreue im Mai eine Umfrage starten.

**Alle MAVen, besonders auch aus den DS, sind aufgefordert, diesen Fragebogen auszufüllen.**

**Wir werden Euch/Sie über die weiteren Verhandlungen auf dem Laufenden halten.**

Mit freundlichen Grüßen Euer/Ihr AGMV-Vorstand